1

Energieausweis für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 18.11.2013 $^{\rm 1}$

2027	
Registriernummer ² gültig bis	
Gebäude	
Mehrfamilienhaus	
Gebäudetyp	
Angerau 40489 Düsseldorf	
Adresse	
Gesamtgebäude	
Gebäudeteil	
1992	
Baujahr Gebäude ³ Baujahr Wärmeerzeuger	3, 4
8 700 m ²	Gebäudefoto
Anzahl der Wohnungen Gebäudenutzfläche (A _N) nach § 7	19 EnEV (freiwillig)
Gas	(noiwing)
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser	
keine	
Art der erneuerbaren Energien	
keine	
Verwendung der erneuerbaren Energien	
Art der Lüftung / Kühlung	
▼ Fensterlüftung Lüftungsanlage mit Wärmerüc	kgewinnung Anlage zu Kühlung
Schachtlüftung Lüftungsanlage ohne Wärmeri	ückgewinnung
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	uokgewiiiung
Neubau Vermietung / Verkauf Modernis	sierung (Änderung / Erweiterung) Sonstiges (freiwillig)
Hinweise zu den Angaben über die energ	getische Qualität des Gebäudes
gen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermit fläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeir	rechnung des Energiebedarfs unter standardisierten Randbedinguntelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutznen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Verläuterungen siehe Seite 5). Teil des Energieausweises sind die Mo-
Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswe Seite 3 dargestellt.	ertungen des Energieverbrauchs erstellt. Die Ergebnisse sind auf
Datenerhebung Verbrauch durch:	Aussteller
Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur	
Dem Energicadowels sind zusatzildle informationen zur	onorgonomich waantat bergefagt (Helwillige Allyabe).
Hinweise zur Verwendung des Energieau	Isweises
Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angal oder auf den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieaus	ben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude sweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von
Gebäuden zu ermöglichen.	
Aussteller	
Aussteller	MAR
Aussteller MAR RheinRuhr GmbH	MAR
Aussteller MAR RheinRuhr GmbH Im Lohauser Feld 2	MAR RheinRuhr GmbH
Aussteller MAR RheinRuhr GmbH	
Aussteller MAR RheinRuhr GmbH Im Lohauser Feld 2	28.08.2017

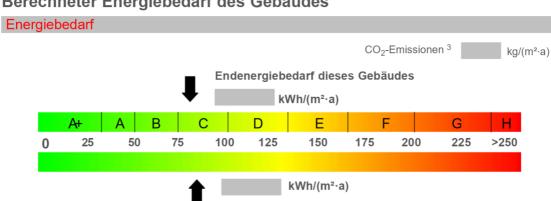
Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV
2 bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registrierungsnummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.
3 Mehrfachangaben möglich
4 bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

Energieausweis für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 18.11.2013 1

2027 gültig bis Registriernummer ²

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes



Primärenergiebedarf dieses Gebäudes Anforderungen gemäß EnEV 4 Für Energiebedarfsrechnungen verwendetes Verfahren <u>Primärenergiebedarf</u>

Ist-Wert kWh/(m²-a) Anforderungswert kWh/(m²-a) ☐ Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10 ☐ Verfahren nach DIN V 18599 Energetische Qualität der Gebäudehülle HT Ist-Wert W/(m²·K) Anforderungswert W/(m²·K) ☐ Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV

☐ Vereinfachungen nach § 9 Absatz 2 EnEV

Endenergiebedarf dieses Gebäudes [Pflichtangabe für Immobilienanzeigen]

kWh/(m²·a

Angaben zum EEWärmeG 5

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Deckungsanteil: % %

Ersatzmaßnahmen 6

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahmen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt:

☐ Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungen der EnEV sind eingehalten.

☐ Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um % verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: kWh/(m²·a) Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

der Gebäudehülle HT':

 2 siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

³ freiwillige Angabe

 4 nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des \S 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV ⁶ nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG

W/(m²·K)

⁵ nur bei Neubau ⁷ EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

75 100 125 150 175 200 225 >250

Objekt-Nr.: 4085C

Vergleichswerte Endenergie

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) , die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

Energieausweis für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 18.11.2013 ¹

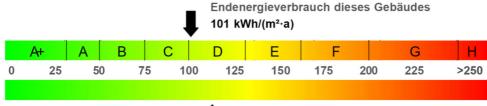
_____ 2027

Registriernummer ²

gültig bis

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Energieverbrauch



1

113 kWh/(m²·a)

Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes

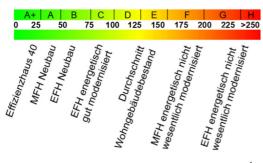
Endenergieverbrauch dieses Gebäudes

[Pflichtangabe für Immobilienanzeigen]

101 kWh/(m2·a)

Verbrauchserfassung - Heizung und Warmwasser								
Zeitraum von bis		Energieträger ³	Primär- energie- faktor	Energieverbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima- faktor	
01.01.13	31.12.13	Gas	1,1	68.182		68.182	1,06	
01.01.14	31.12.14	Gas	1,1	48.276		48.276	1,32	
01.01.15	31.12.15	Gas	1,1	56.815		56.815	1,18	
01.01.16	31.12.16	Gas	1,1	65.794		65.794	1,16	
01.01.13	31.12.16	Leerstandszuschlag	1,1	1.651		1.651	1,18	
		Warmwasserzuschlag						
		Kühlungszuschlag						

Vergleichswerte Endenergie



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen die Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird.

Soll ein Energieverbrauchskennwert verglichen werden, der keinen Warmwasseranteil enthält, ist zu beachten, dass auf die Warmwasserbereitung je nach Gebäude-

größe 20-40 kWh/(m²·a) entfallen können. Soll ein Energieverbrauchskennwert eines mit Fern- oder

Soll ein Energieverbrauchskennwert eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 - 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

4

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) nach Energieeinsparverordnung, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauchskennwert ab.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises ² s

² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

 $^{^3}$ gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser- oder Kühlpauschale in kWh 4 EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

4

Energieausweis für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 18.11.2013 ¹

	2027
Registriernummer ²	gültig bis

Empfehlungen des Ausstellers

Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung								
Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizenz sind □ sind möglich						□ sind nicht möglich		
Empfohlene Modernisierungsmaßnahmen								
			empfohlen		(freiwillige	Angaben)		
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten	in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzel- maß- nahme	geschätzte Amortisa- tionszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowattstunde Endenergie		
	weitere Empfehlui	ngen auf gesondertem Blatt						
Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.								
	nauere Angaben zu ältlich bei/unter:	den Empfehlungen sind						
Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)								

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

Energieausweis für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 18.11.2013 ¹

Registriernummer

2027 gültig bis

Erläuterungen

Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 6 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

<u>Energiebedarf - Seite 2</u> Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die so genannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z. B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO₂-Emissionen des Gebäudes freiwillig angege-

Energetische Qualität der Gebäudehülle - Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (Formelzeichen in der EnEV: H_T '). Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt die EnEV Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf - Seite 2

Objekt-Nr.: 4085C

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung an. Er wird unter Standardklimaund Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indi-kator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zum EEWärmeG - Seite 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber den zuständigen Behörden als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

Endenergieverbrauch - Seite 3
Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechten Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt. Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Änlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Primäreinergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksich-

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Vergleichswerte - Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises